

Badeordnung für das Parkbad der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Badeordnung für das Parkbad der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 7. April 1998)

Bisher keine Änderungen

Badeordnung für das Parkbad der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

I. Allgemeines

1. Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Parkbad der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im gesamten Parkbadbereich ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln untersagt. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.) dürfen in Umkleide-, Sanitär- und im Badebereich nicht mitgeführt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegästen, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Jeder Badegast hat sich auf Verlangen des Personals auszuweisen. Von Personen, die vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen wurden, wird ein Lichtbild angefertigt und zu den Akten genommen. Das Lichtbild darf nur zum Zwecke der Durchsetzung des Ausschlusses verwendet werden und ist zu vernichten, sobald der Ausschluß nicht mehr besteht.
9. Den Badegästen ist bekannt, daß im Parkbadbereich mit Ausnahme der Umkleide- und Sanitärräume aus Sicherheitsgründen Videoüberwachungen erfolgen. Mit der Anerkennung dieser Badeordnung wird zugleich das Einverständnis mit den Überwachungen erklärt.
10. Jeder Badegast muß im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein, die auf Verlangen des Personals vorzuzeigen ist.
11. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hier-von ausgenommen sind nur personenbezogene Saisonkarten.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

13. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Amt für Fremdenverkehr, Sport und Vereinswesen der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.

2. Jeweils 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit müssen die Becken und die Rutsche, 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit muß die Liegewiese geräumt sein. Kassen- und Einlaßschluß ist jeweils 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon über die vorgenannten Regelungen hinaus einschränken.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Parkbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und alle Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Gleiches gilt für verlorenegegangene Kleidung.

3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Wertsachen und Bargeld wird darüber hinaus nur bis zu einer Höhe von 300,- DM im Einzelfall und auch nur dann gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

IV. Benutzung

1. Im Rahmen der Öffnungszeiten und der Regelungen gemäß Ziffer II. 2. findet eine weitere Badezeitbegrenzung nicht statt.

2. Kinder und Jugendliche bis 10 Jahre dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Sammel-Umkleiden benutzen.

3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

4. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

5. Der Aufenthalt im Naßbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Reinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

8. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen oder Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Jeder Badegast hat seinen Garderobenschrank zu verschließen und den Schlüssel während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu entrichten. Der Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Verschlossene Garderobenschränke werden eine halbe Stunde nach Badeschluß vom Personal geöffnet und die Kleidung in Verwahrung genommen.

10. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

Limburg a.d. Lahn, 7. April 1998

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

[zurück zum Seitenstart](#)